

Kraft-Sport-Verein Schriesheim 1903 e.V.

SATZUNG

Anlage zum Protokoll zur Mitgliederversammlung vom 15.07.2022



Inhalt

Artikel 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
Artikel 2	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
Artikel 3	Vermögen, Gewinne, Entschädigungen, Haftungsumfang
Artikel 4	Erwerb der Mitgliedschaft
Artikel 5	Beendigung der Mitgliedschaft
Artikel 6	Beiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden
Artikel 7	Vereinsorgane
Artikel 8	Die Mitgliederversammlung
Artikel 9	Der Gesamtvorstand
Artikel 10	Der geschäftsführende Vorstand
Artikel 11	Der Beirat
Artikel 12	Der Ältestenrat
Artikel 13	Die Abteilungen
Artikel 14	Der Kassenprüfer
Artikel 15	Weisungen und Richtlinien
Artikel 16	Haftung und Versicherung
Artikel 17	Titulierungen
Artikel 18	Auflösung des Vereins

Gültigkeit der Satzung (Vereinsregister)

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kraft-Sport-Verein Schriesheim 1903 e.V.“, in Kurzform „KSV Schriesheim 1903 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Schriesheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes in Karlsruhe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst und der Kultur.
3. Der Satzungszweck erfährt seine Verwirklichung insbesondere durch
 - 3.1 sportliche und kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art unter Einbeziehung von Schulungen und Lehrgängen
 - 3.2 Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von Sportanlagen und Übungsräumen.
4. Der Verein verpflichtet sich zu parteipolitischer Neutralität sowie zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er ist selbstlos tätig und strebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele an.

Artikel 3

Vermögen, Gewinne, Entschädigungen, Haftungsumfang

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks weder Anspruch auf ihre eingezahlten Beiträge noch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit für den geschäftsführenden Vorstand trifft der Gesamtvorstand. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.
5. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand eine Beitrittserklärung zu richten. Wird dieser Beitrittserklärung nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen, ist diese gültig. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Datum der Beitrittserklärung und gilt auf das volle Jahr.

3. Der Verein ermöglicht generell Kurzzeitmitgliedschaften gemäß den Regeln in der Beitragsordnung oder in Einzelfällen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Sie haben kein Stimmrecht (bei jeglichen Abstimmungen in den Vereinsorganen). Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen tätig, ist es in dem Bereich zu führen, für den es sich in der Beitrittserklärung angemeldet hat.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und gibt die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten, zulässigen Nutzung seiner persönlichen Mitgliedsdaten
5. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - 1.2 mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen mit Erlöschen
 - 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein
 - 1.4 durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form, auch als E-Mail, an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt wird nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gültig.
3. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - 3.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Regularien bzw. Anordnungen der Organe des Vereins
 - 3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - 3.3 wegen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung bzw. Zerstörung von Vereinsvermögen
 - 3.4 wegen unehrenhafter Handlungen (schwerwiegender Verstoß gegen die gültige Rechtsordnung).

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist den Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Artikel 6

Beiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden

Der Gesamtvorstand erlässt eine Beitragsordnung für die Regelung der im folgenden aufgeführten Beiträge und Gebühren.

1. **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und in einer „Beitrags- und Gebührenordnung“ dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt. Sie können je nach Bedarf in den Abteilungen unterschiedlich sein. Eine Splittung in Grund- und Zusatzbeitrag ist nicht möglich. Den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Beitragserhöhung beschließt der Gesamtvorstand. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nicht möglich.

2. **Gebühren**

Die Höhe von (abteilungsbezogenen) Gebühren beschließt der Gesamtvorstand und bringt sie in die „Beitrags- und Gebührenordnung“ ein.

Eine Änderung der Höhe der Gebühren ist nur zum Ende eines Jahres für die Zukunft möglich. Der Beschluss ist spätestens bis zum 31.10. eines Jahres zu fassen und im Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim zu veröffentlichen.

Für die durch eine etwaige Erhöhung der Gebühren betroffenen Abteilungsmitglieder ist die Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, abweichend von Art. 5 Abs. 2, gestattet.

3. **Außerordentliche Beiträge (Umlagen)**

Für besondere Maßnahmen des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen beschlossen werden. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine Umlage kann erhoben werden:

1. zur Deckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs
2. für bauliche Maßnahmen des Vereins.

Die jeweilige Umlage darf das Sechsfache des aktuell gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden. Sie darf die zum Tag des Beschlusses geltende steuerliche Höchstgrenze nicht überschreiten.

Artikel 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Beirat
5. der Ältestenrat
6. die Abteilungen

Die Vereinsorgane können ihre Versammlungen auch digital oder in hybrider Form abhalten und Beschlüsse fassen. Hierbei sind die Grundsätze der Satzung zu beachten.

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - 3.1 der Gesamtvorstand dies beschließt
 - 3.2 mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Begründung beim Vorsitzenden des Gesamtvorstandes beantragen.
4. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes mindestens in Form der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim, sowie auf der Homepage des KSV (www.ksv-schriesheim.de). Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von wenigstens einem Monat liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen, die folgende Punkte enthalten muss:

 - 4.1 Berichte des Gesamtvorstandes, des Beirates, der Ausschüsse und Abteilungen
 - 4.2 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.3 Entlastung des Gesamtvorstandes und des Beirates
 - 4.4 Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Beirates und des Ältestenrates

- 4.5 Wahl der Kassenprüfer
- 4.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Entgegennahme der Berichte sowie die Tagesordnungspunkte 4.3 bis 4.6 sind die originären Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt und bestätigt generell auf zwei Jahre.
- 6. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen die Regelungen in Artikel 18 dieser Satzung.
- 7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 8. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 9. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
Satzungsänderungen können nur mit einer Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 90 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Das Recht auf Beantragung von Satzungsänderungen hat jedes Mitglied. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung beim Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einzureichen, der diesen an die nächste Mitgliederversammlung weiterleitet. Die endgültige Entscheidung zu diesem Antrag trifft dann die Mitgliederversammlung.
- 11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 12. Dem Antrag von mehr als 50 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.
- 13. Über Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche zuvor schriftlich und mit ausführlicher Begründung beim Vorsitzenden des Gesamtvorstandes eingegangen sind. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
Dringlichkeitsanträge, die während der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens die folgenden Feststellungen enthalten:
Ordnungsgemäße Einberufung, Zeit und Ort der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Bei Beschlüssen müssen ferner die Beschlussfähigkeit, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung festgehalten werden.

Artikel 9

Der Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1.01 dem Vorsitzenden
 - 1.02 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.03 dem Schatzmeister
 - 1.04 dem stellvertretenden Schatzmeister

- 1.05 dem Geschäftsführer
- 1.06 dem Medienbeauftragten
- 1.07 dem Sportbeauftragten
- 1.08 dem Betreuer der Sportstätten
- 1.09 dem Veranstaltungsorganisator
- 1.10 der Abteilungsführung
- 1.11 dem Vorsitzenden des Beirates
- 1.12 einem Mitglied des Ältestenrates

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Gesamtvorstands ist nur bei den Ämtern 1.05 bis 1.12 zulässig.

Für die Positionen 1.06 bis 1.12 können im Verhinderungsfall Stellvertreter entsandt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die in Ausnahmefällen delegiert werden kann. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig; er hat den Gesamtvorstand entsprechend zu unterrichten.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. Artikel 10 Abs. 1.01 bis 1.09 werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Die von den Ausschüssen und Abteilungen gewählten Leiter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen bzw. zu bestätigen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder sechs seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch drei Mal im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme und kann im Verhinderungsfall sein Stimmrecht auf den von ihm entsandten Stellvertreter übertragen, mit Ausnahme der Positionen 1.02, 1.04 und 1.05.
5. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - 5.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 5.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich der Verpflichtung, beschlossene Satzungsänderungen fristgerecht dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen
 - 5.3 Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr auf der Basis der von den Abteilungen termingerecht vorzulegenden detaillierten Kostenvoranschläge
 - 5.4 Aufstellung von Regelungen und Ordnungen für den vereinsinternen Bereich
 - 5.5 Bestellung von haupt- und ehrenamtlichen Übungsleitern
 - 5.6 Die Möglichkeit der Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers; dieser ist dann nicht Mitglied des Gesamtvorstands und hat kein Stimmrecht.
6. Der Gesamtvorstand hat die Richtlinienkompetenz gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand; er entscheidet über Gründung und Auflösung von Abteilungen; er entscheidet auch über Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen sowie Ausgliederungen.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind generell vereinsöffentlich. Der Gesamtvorstand kann spätestens bei Sitzungsbeginn die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.
8. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens die folgenden Feststellungen enthalten: Ordnungsgemäße Einberufung, Zeit und Ort der Sitzung, die Person des Sitzungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse in ihrem Wortlaut.

Bei Beschlüssen müssen ferner die Beschlussfähigkeit, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung festgehalten werden. Wesentliche Beschlüsse sind in einer Datei zu führen.

Artikel 10

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Geschäftsführer
 - 1.5 dem Sportbeauftragten
 - 1.6 dem Vorsitzenden des Beirates.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht vom Gesamtvorstand wahrgenommen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse umzusetzen.
4. Der geschäftsführende Vorstand betreut entsprechend der Dringlichkeit die operativen Geschäfte. Weitere Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.
5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt werden.

Artikel 11

Der Beirat

1. Der Beirat sollte aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht Mitglieder des Beirates sein, ausgenommen der Vorsitzende des Beirates, der qua Amt Mitglied des Gesamtvorstandes ist.
2. In den Beirat sollen nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens fünf volle Kalenderjahre angehören.
Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist der Beirat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende des Gesamtvorstandes die konstituierende Beiratssitzung ein, in der die Beiratsmitglieder ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen. Die weiteren Sitzungen (mindestens drei pro Kalenderjahr) beruft und leitet der Vorsitzende des Beirates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
4. Der Beirat muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder seine Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden des Beirates verlangen.
5. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Sie können sich an den Diskussionen beteiligen, haben aber kein Stimmrecht. Gleiches gilt für die Beiratsmitglieder bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes, ausgenommen der Vorsitzende des Beirates und das für den Gesamtvorstand bestimmte Mitglied des Ältestenrates.

6. Über den Verlauf einer Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens die folgenden Feststellungen enthalten: Ordnungsgemäße Einberufung, Zeit und Ort der Sitzung, die Person des Sitzungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, gegebenenfalls die Tagesordnung sowie die Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Bei Beschlüssen müssen ferner die Beschlussfähigkeit, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung festgehalten werden.
7. Der Beirat hat langfristige strategische Ansätze zu entwickeln, die dem Wohle und der erfolgreichen Weiterentwicklung des Vereins dienen; er unterstützt beratend die Vorstandsarbeit. Darüber hinaus hat er folgende Rechte und Pflichten:
 - 7.1 Beratung, Stellungnahme bzw. Verabschiedung des vom Gesamtvorstand erstellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung
 - 7.2 Beratung, Stellungnahme bzw. Zustimmung zu allen über den Haushaltsplan hinausgehenden vom Gesamtvorstand vorgelegten Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von mehr als 10.000,00 €. Der Betrag kann nicht in Einzelbeträge aufgeteilt werden.
 - 7.3 Dem Beirat ist vom Gesamtvorstand periodisch (mindestens zweimal pro Geschäftsjahr) ein Soll/Ist-Vergleich über die aktuelle Einnahmen-/Ausgabensituation vorzulegen. Er ist im Sinne einer allgemeinen Berichterstattung und auf dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Buchführung darzustellen. Er soll folgende Inhalte und Strukturen als Mindestanforderung enthalten:
Gegenüberstellung der jeweils kumulierten Ist-Werte zu den anteilig kumulierten Werten lt. aktuellem, gültig verabschiedeten Haushaltsplan.
Abteilungsweise Einnahmen-/Ausgabengegenüberstellung mit aufgeschlüsselten nicht aufteilbaren Einnahmen/Ausgaben im Sinne einer Betriebs-Abrechnungs-Bogen-Darstellung bzw. einer betriebswirtschaftlichen Auswertung.
Näheres über Struktur und Darstellung bzw. Auswertung kann eine Finanzordnung regeln. Der Beirat ist verpflichtet, den jeweiligen Vergleich nach den Grundsätzen der kaufmännischen Vorsicht zu prüfen und zu bewerten.
 - 7.4 Dem Beirat ist bis mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres ein geprüfter Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn/Verlust-Rechnung vorzulegen.
 - 7.5 Der Beirat hat jederzeitige Einsichtnahme in alle Angelegenheiten der ordnungsgemäßen Buchführung.
 - 7.6 Der Beirat kann eine befristete teilweise oder totale Ausgabensperre für den Fall anordnen, dass im Zeitpunkt der periodischen Soll/Ist-Vergleichsdarstellung "IST zu PLAN" die Plansummenabweichung in der jeweiligen Abteilung oder die Soll/Ist- Abweichung des Gesamthaushaltes mit mehr als 20 % überschritten wird. Weitere Anforderungen (z.B. Dauer der Sperre) kann eine Finanzordnung regeln.
8. Generell hat der Beirat keine öffentlich-rechtliche Vertretungsbefugnis nach außen.

Artikel 12

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Das Mindestalter für den Ältestenrat sollte 50 Jahre betragen; eine langjährige, aktive Mitgliedschaft sollte Voraussetzung für dieses Amt sein. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ältestenrat konstituiert sich in derselben Sitzung wie der Beirat und wählt da seinen Sprecher als stimmberechtigten Abgesandten in den Gesamtvorstand.

Der Ältestenrat hält in der Regel seine Sitzungen zusammen mit dem Beirat ab; es gelten die Sitzungs-/Abstimmregeln des Beirats.

Der Ältestenrat hat in erster Linie die Aufgabe zur Schlichtung bei vereinsinternen Unstimmigkeiten und Streitigkeiten, sofern er dazu von einer betroffenen Person angerufen wird. Darüber hinaus ist er aufgrund seiner großen Erfahrung im Vereinsgeschehen dazu angehalten, analog dem Beirat, für die Vereinsgremien beratend tätig zu sein.

Artikel 13

Die Abteilungen

1. Der Verein unterhält für seine sportlichen und kulturellen Aktivitäten Abteilungen, die sich selbst organisieren. Gründung und Auflösung einer Abteilung obliegt dem Gesamtvorstand. Dafür ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen des Gesamtvorstands erforderlich.
2. Jede Abteilung wird durch ihren Leiter bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
3. Einzig die aus der jeweiligen Abteilung gewählte Führung wird in den Gesamtvorstand mit einer Stimme entsandt – nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Hierbei kann das Stimmrecht auf Vertreter übertragen werden.
4. Die Abteilungsleiter legen dem Gesamtvorstand spätestens zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres den detaillierten Kostenvoranschlag ihrer Abteilung für das kommende Geschäftsjahr vor.
5. Die Abteilungsführung ist in allen ihren Handlungen gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet; sie hat kein Vertretungsrecht nach außen.

Artikel 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

Artikel 15

Weisungen und Richtlinien

In Erfüllung der Satzung erlässt der Gesamtvorstand bei Bedarf Richtlinien für eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, eine Hallenordnung, eine Kassenprüferordnung, Ausschuss- und Abteilungsrichtlinien sowie zusätzliche Weisungen für die Organisationsstruktur. Die Ordnungen und Weisungen werden vom Gesamtvorstand erarbeitet und von ihm mit einer Mehrheit von 75 % beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist die Meinung des Beirates einzuholen. Dasselbe gilt für weitere Richtlinien und Weisungen.

Artikel 16

Haftung und Versicherung

1. Der Verein übernimmt weder Verantwortung noch Haftung für etwaige Gefahren und Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer sportlichen oder sonstigen Vereinsbetätigung erleiden, ebenso nicht für Sachwerte irgendwelcher Art.
2. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund bzw. durch weitere Versicherungen im Rahmen von Versicherungsverträgen gewährleistet.

Artikel 17

Titulierungen

Alle Nennungen von Positionen, Zuständigkeiten und Kompetenzen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Artikel 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei welcher die Auflösung auf der Tagesordnung bekannt gemacht wurde.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - 2.1 es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75 % seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - 2.2 dies von 30 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schriesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Sitzung tritt in Kraft ab dem Datum der Freigabe durch das zuständige Registergericht.